**Muster für Antrag beim Bundesrat auf Befreiung von der Maskenpflicht im ÖV**

(Unverbindlicher Vorschlag – individuell zu ergänzen, nicht zuletzt durch eigene Quellennachweise und vor allem durch persönliche Erfahrungen; wer z.B. beruflich gezwungen ist, eine Maske zu tragen, kann ebenso einen Antrag stellen und bräuchte dazu nur die Argumentation entsprechend anzupassen)

[**Persönlicher Briefkopf**]

[Datum]

**EINSCHREIBEN**

An den Bundesrat

Schweizerische Bundeskanzlei

Bundeshaus West

3003 Bern

**Antrag auf Befreiung von der Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr**

Sehr geehrte Damen und Herren Bundesräte

Seit Montag, 6. Juli 2020 gilt in der Schweiz eine Maskenpflicht im gesamten öffentlichen Verkehr (ÖV). Diese Maskenpflicht gilt sogar unabhängig davon, wie viele Leute im ÖV unterwegs sind (laut FAQ neues Coronavirus des BAG vom 1. Juli 2020, Ziffer 3). Sie als Schweizerischer Bundesrat haben diese Maskenpflicht durch eine Änderung der Covid-19-Verordnung besondere Lage seit 2. Juli 2020 angeordnet.

Durch diese Verordnung zwingen Sie mich, jedes Mal bei Nutzung des ÖV eine Maske anzulegen, deren Nutzen höchst fragwürdig ist. Denn die Masken schützen nicht vor dem neuen Coronavirus. Dieser ist so winzig klein (etwa ein Hundertstel der Grösse von Bakterien), dass er durch die Atemschutzmasken nicht aufgehalten werden kann. Dazu gibt es zahlreiche internationale Studien und Untersuchungsergebnisse. [***An dieser Stelle ggf. nach Belieben ergänzen***]Die Maske kann daher höchstens in geringem Masse (wenn überhaupt) zum Eigenschutz oder zum Schutz von anderen Leuten dienen. Letzteres ist überhaupt nicht nötig, weil ich keine Krankheitssymptome habe. Mit welchem Recht legen Sie Gesunden eine Maskenpflicht auf? Auf welche Rechtsgrundlage stützen Sie das?

Stattdessen können die Masken sogar gesundheitsschädlich sein: [***Mögliche Aspekte, die genannt werden können***]

* Durch das Wiedereinatmen der ausgeatmeten Luft gelangen in erhöhtem Mass Kohlendioxid und Stickoxide ins Blut;
* Gleichzeitig nimmt man durch das Tragen der Maske weniger Sauerstoff auf als sonst; es ist erwiesen, dass die Sauerstoffkonzentration im Blut schon nach einer halben Stunde mit Atemschutzmaske signifikant abnimmt; Sauerstoff ist jedoch für alle Lebensfunktionen des Körpers wichtig, auch für das Immunsystem;
* Durch das erhöhte Kohlendioxid und den geringeren Sauerstoff kann es vermehrt zu Kopfschmerzen, Müdigkeit, Konzentrationsschwäche und Schwindelgefühlen kommen, vor allem bei älteren Menschen oder solchen mit niedrigem Blutdruck;
* Durch die feuchtwarme Umgebung unter der Maske bilden sich vermehrt Bakterien, Pilze und Herpesviren, die dann wieder eingeatmet werden;
* Die Lunge wird nicht mehr so gut «belüftet» wie sonst, so dass Lungenkrankheiten gefördert werden können;
* Beim Tragen herkömmlicher Masken sind zwischenzeitlich auch dermatologische Probleme beobachtet worden; das heisst, es kann durch das Tragen von Hygienemasken zu Hautirritationen, Ausschlägen und Pickeln kommen.

[***An dieser Stelle nach Belieben streichen oder ergänzen, am besten durch erste persönliche Erfahrungen mit dem Maskentragen***]

Einem fehlenden Nutzen stehen erwiesene gesundheitliche Nachteile gegenüber. Die von Ihnen angeordnete Maskenpflicht ist schon nicht geeignet, um das Ansteckungsrisiko zu senken. Zudem ist sie auch nicht notwendig und offensichtlich unverhältnismässig. Ich wehre mich dagegen, zu einem gesundheitsschädigenden Verhalten gezwungen zu werden und berufe mich dazu auf mein Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 10 Abs. 2 BV).

**Aus diesen Gründen beantrage ich, ab sofort von der Maskenpflicht befreit zu werden.**

Sollten Sie meinen Antrag ablehnen, bitte ich um den Erlass einer anfechtbaren Verfügung. Diese sollte die Gründe darlegen, was Sie als Bundesrat zu der Schlussfolgerung geführt hat, es müsse ausgerechnet jetzt eine Maskenpflicht im ÖV verordnet werden, nachdem die Epidemie längst vorbei ist und vom BAG nur noch verschwindend wenige, tägliche Neuinfizierte festgestellt werden. Ob es sich um tatsächlich Infizierte handelt, ist unklar, weil die verwendeten Tests nicht validiert und falsch-positive Testergebnisse keine Seltenheit sind.

Mit gestiegenen «Fallzahlen» seit Mitte Juni 2020 (FAQ neues Coronavirus des BAG vom 1. Juli 2020) brauchen Sie nicht zu argumentieren. Das Verhältnis zwischen vorgenommenen Tests und positiven Ergebnissen ist nach der Statistik des BAG seit zwei Monaten konstant um oder unter 1% (<https://covid-19-schweiz.bagapps.ch/de-3.html>). Es gab in der Woche vor Verordnung der Maskenpflicht keine erhöhte Ansteckungsgefahr, sondern nur deutlich mehr Tests.



Selbst bei absoluter Betrachtung der Anstreckungszahlen spielt es keine Rolle, ob pro Tag 20 oder (wie am 30.6.20) 180 Neuinfizierte zu verzeichnen sind. Bei einer Gesamtbevölkerung von etwa 8.6 Mio. Menschen in der Schweiz entspricht selbst die höhere Zahl nur einem Anteil von 0.002%. Mit anderen Worten, 99.998% sind von den täglichen Neuinfektionen nicht betroffen. Wie können Sie da von einer Epidemie sprechen?

Ich erwarte Ihre baldige Nachricht zu meinem Antrag und behalte mir vor, eine ablehnende Verfügung gerichtlich überprüfen zu lassen, wenn sie nicht überzeugend begründet und mit nachprüfbaren Fakten belegt sein sollte.

Mit freundlichen Grüssen